

Stellungnahme

# Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis- Gebührenverordnung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 23. Juni 2021 eine Verbändeanhörung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) gestartet. Die Verordnung soll als Ministerverordnung am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Herkunfts- und Regionalnachweise sind aus Sicht der Solarwirtschaft wichtige Instrumente für die Vermarktung von erneuerbarem Strom. Das Doppelvermarktungsverbot im EEG erlaubt bis jetzt jedoch keine Nutzung von Herkunftsnachweisen (HKN), wenn gleichzeitig eine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird. HKN können deshalb aktuell nur von förderfreien oder Ü20-Solaranlagen in Anspruch genommen werden.

## **Registrierungs- und Kontoführungsgebühren für kleine Anlagen absenken**

Die hohen Registrierungs- und Kontoführungsgebühren stellen insbesondere für die kleinen Ü20-Anlagen aktuell ein wesentliches Hemmnis zur Nutzung von HKN dar. Einer Registrierungsgebühr von bisher min. 50 Euro pro Anlage und eine jährliche Kontoführungsgebühr von ebenfalls 50 Euro stehen bei kleinen Anlagen deutlich geringere Einnahmen aus dem Verkauf der HKN gegenüber. Eine wirtschaftliche Nutzung von HKN ist für diese Anlagen nicht möglich. Der vorliegende Entwurf verschärft die Situation noch einmal durch die geplante Anhebung der Registrierungsgebühr von 50 auf 120 Euro – einer Steigerung um 240 Prozent. Kleine Anlagen werden damit daran gehindert, den grün erzeugten Strom als solchen zu verkaufen. Dies kann auch im Sinne der gewollten Überführung von Ü20-Anlagen oder auch neuen Anlagen in eine förderfreie Systematik nicht gewollt sein.

Zwar sind Ü20-Anlagen, welche die Auffanglösung aus dem EEG in Anspruch nehmen, durch das Doppelvermarktungsverbot aktuell von der Nutzung von HKN ausgeschlossen. Allerdings wurde die Auffanglösung mit der Zielsetzung eingeführt, Anlagen, für die eine Direktvermarktung unter den gegebenen Umständen unwirtschaftlich ist, eine rechtssichere und einfache Weiterbetriebsoption zu bieten. So steht im Begründungstext des EEG 2021: “Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten“ (S.4 des Kabinettsbeschlusses zum EEG 2021).

Im Begründungstext der vorliegenden HKN-Gebührenverordnung werden jedoch kleine Solaranlagen grundsätzlich nicht beachtet, da davon ausgegangen wird, dass alle kleinen Ü20-Anlagen die Auffanglösung wählen. Als Folge werden diese Anlagen bei der Gebührenkalkulation nicht beachtet. Diese Argumentation ist nicht konsistent mit dem politischen Willen des Gesetzgebers und verhindert die politisch gewollte Entwicklung von marktlichen Alternativen zu der Auffanglösung für Ü20-Anlagen.

Im EEG 2021 wurde versäumt, die Ausbaupfade an die neuen Ausbauziele und an die Klimaziele und auf die drohende Stromlücke anzupassen. Der viel zu niedrige Ausbaupfad führt zu einer Degression, die viele Anlagen unrentabel macht. Dieses Problem wird durch überbürokratisierte Vorschriften bei der Eigenerzeugung und ein Investorenunfreundliches Ausschreibungsdesign für PV-Dachanlagen noch weiter verschärft. Aus diesem Grund ist der Zubau im April in diesem Segment gesunken, statt wie erforderlich und geboten, gestiegen. Wenn außerdem die HKN drastisch verteuert werden, wird auch die Möglichkeit verbaut, alternativ förderfreie Anlagen zu errichten und ein Marktwachstum unterbunden. Folglich ist der Markt zwingend auf HKN angewiesen, die ihnen nur minimale Zusatzkosten verursachen.

Hinzu kommt, dass der kostengünstige Zugang zu HKN für alle Anlagengrößen europarechtlich geboten ist. Artikel 21 der Erneuerbaren Energien Richtlinie stellt klar fest:

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren **berechtigt sind**,
- a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und **die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass**
- i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder **die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität** diskriminierenden oder **unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben** sowie Netzentgelten **unterworfen ist**, die nicht kostenorientiert sind;

Daher wird das Recht der Erzeuger ihren Strom *als erneuerbaren Strom* zu verkaufen, verletzt, wenn sie für den Nachweis der erneuerbaren Eigenschaft Gebühren entrichten müssen, die in keinem Verhältnis zu dem Wert dieser grünen Eigenschaft stehen. Um einen Einstieg in eine marktlichen Vermarktung von Grünstrom überhaupt möglich zu machen, sollten diese Nachweise so einfach und günstig wie möglich sein.

Bei der Höhe der Registrierungs- und Kontoführungsgebühren kann sich auch nicht auf eine kostendeckende Berechnungsweise berufen werden. So werden an mehreren Stellen Gebühren zur

Sicherstellung wirtschaftlicher Angemessenheit abgesenkt. Die kostendeckende Gebühr für eine Ausstellung eines HKN laut Tabelle 72 der Verordnungsbegründung beträgt beispielsweise 0,0334313 Euro – wird aber mit 0,0025 Euro deutlich niedriger festgelegt. Das Vorgehen wird folgendermaßen begründet:

*„Die Anlagenbetreiber machen ihre Entscheidung über die Teilnahme im Wesentlichen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig. Die Kostenstruktur des HKNR ist insoweit ein wesentlicher Faktor. Die errechnete kostendeckende Gebühr würde angesichts des im Verhältnis zum Erlös aus dem Stromverkauf geringen Zusatzeinkommens aus dem HKN-Verkauf eine abschreckende Wirkung entfalten. Auch aus energiewirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Gründen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist eine Absenkung erforderlich. (...). Es ist energiewirtschaftlich und aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes zwingend notwendig, dass Anlagen, die nicht oder nicht mehr nach dem EEG gefördert werden, weiter betrieben werden und somit einen Beitrag zur EE-Stromerzeugung in Deutschland leisten. Dieser Strom soll den Verbrauchern auch als Ökostrom verkauft und in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden können. Dazu sind HKN für diese Strommengen zwingend notwendig.“ (S.18)*

Zwar wurde die berechnete Gebühr für die Registrierung einer Anlage von 263,83 Euro auf 120,00 Euro abgesenkt, um eine "abschreckende Wirkung" (S. 31) zu verhindern. Allerdings beruht die Festlegung der Angemessenheit der Gebühr nur auf die Situation von Windkraftanlagen. Zudem wird das Potenzial zukünftiger Skaleneffekte nicht beachtet.

Aus Sicht der Solarwirtschaft sollten deshalb die Registrierungs- und Kontoführungsgebühren für kleine Solaranlagen deutlich abgesenkt werden. Wir schlagen daher vor, für Anlagen bis zu einer Leistung von 750 kW, die keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen,

- die Gebühr zur Registrierung der Anlagen und die jährliche Kontoführungsgebühr zu streichen.
- oder
- dem Vermarkter solcher Anlagen zu erlauben, ein einziges Konto für alle von ihm vermarkteten Anlagen zu führen (Pooling).

#### **Ansprechpartner:**

Christian Menke, Referent Politik und Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 777 88 – 34

Der BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. vertritt seit 40 Jahren die Interessen der Solar- und Batteriespeicherbranche in Deutschland und auf wichtigsten Auslandsmärkten.